



Beglaubigte Abschrift

→ 098/15
Rechtsanwalt M. Ton
EINGETR.
4. JUNI 2015
PE 408/15

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Michael Ton
Schützengasse 16, 01067 Dresden

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Chemnitz -
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz
hier: Abschiebung nach Ungarn
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht Büchel als Einzelrichter

am 2. Juni 2015

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen die ihm angedrohte Abschiebung nach Ungarn.

Er ist ein in Bagdad geborener irakischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit und reiste am 28.12.2014 in das Hoheitsgebiet der Antragsgegnerin ein. Am 8.1.2015 beantragte stellte er einen Asylantrag.

Nachdem der Antragsteller in seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - am 8.1.2015 angegeben hatte, dass er u. a. zuvor in Ungarn aufgegriffen worden sei, und das Bundesamt Daten des Antragstellers der Kategorien 1 und 2 in der Datenbank EURODAC gefunden hatte, richtete er unter dem 13.2.2015 ein Übernahmemeersuchen an Ungarn. Mit Schreiben vom 26.2.2015 erklärte Ungarn seine Übernahmefähigkeit.

Mit Bescheid vom 27.3.2015 - 5883377-438 - lehnte das Bundesamt daraufhin den Antrag des Klägers als unzulässig ab und ordnete seine Abschiebung nach Ungarn an. Dieser Bescheid ging dem Kläger am 29.3.2015 zu.

Der Antragsteller hat am 6.5.2015 hiergegen Klage zum Verwaltungsgericht Dresden erhoben, über die noch nicht entschieden ist - 2 K 680/15.A -, und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Zur Begründung seines Eilantrages führt der Antragsteller im Wesentlichen aus, er sei auf Grund politischer Verfolgung aus dem Irak geflohen. In Ungarn sei er nach Aufgriff erkennungsdienstlich behandelt worden. Aus Angst vor Abschiebung habe er dort falsche Identifikationsmerkmale benannt. Man habe ihn mehrere Tage inhaftiert. Die Unterbringung sei schlecht gewesen, man habe ihn auch geschlagen. Nachdem man ihm erklärt habe, dass er einen Asylantrag stellen müsse, habe der Antragsteller dies gemacht. Daraufhin sei er aus der Haft entlassen worden und weiter nach Deutschland gereist. Wegen der Erlebnisse dort sei ihm eine Rückführung nach Ungarn nicht zumutbar. Dort werde systematisch gegen europäisches Recht verstoßen. Ihm drohe dort als "Dublin-Rückkehrer" willkürliche und unverhältnismäßige Inhaftierung.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage vom 6. Mai 2015 gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 27. März 2015 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen,

und verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte und von der Antragsgegnerin übersandte Verwaltungsakte verwiesen.

II.

Die Kammer entscheidet gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG durch den Einzelrichter.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Das Bundesamt hat den Asylantrag des Antragstellers zu Recht nach § 27a AsylVfG als unzulässig abgelehnt und geht zutreffend von der alleinigen Zuständigkeit Ungarns für dessen Prüfung aus. Die Zuständigkeit Ungarns für die Prüfung des Asylantrags ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 lit. d) der Dublin III-Verordnung. Der Antragsteller hat zunächst in Ungarn einen Asylantrag gestellt. Erst anschließend gelangte er in das Hoheitsgebiet der

Antragsgegnerin. Er hat das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten seither nicht verlassen. In diesem Fall ist allein Ungarn für die Prüfung auf internationalen Schutz zuständig. Nach Art. 18 Abs. 1 lit. d) der Dublin III-Verordnung ist Ungarn verpflichtet, den Antragsteller nach Maßgabe der Art. 23, 24, 25 und 29 der Dublin III-Verordnung wieder aufzunehmen. Das Bundesamt hat Ungarn gemäß Art. 23 Abs. 2 UAbs. 1 der Dublin III-Verordnung innerhalb von zwei Monaten nach der EURODAC-Treffermeldung im Sinne von Art. 9 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 (EURODAC-Verordnung) um Wiederaufnahme der Antragsteller ersucht. Ungarn hat diesem Wiederaufnahmegesuch mit Schreiben vom 26.2.2015 auch stattgegeben.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Ausübung eines Selbsteintrittsrechts der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Dublin III-Verordnung.

Ausgehend von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs - EuGH - kann ein Mitglied- oder Vertragsstaat unter bestimmten Umständen dazu verpflichtet sein, von der Rückführung in den an sich zuständigen Mitgliedstaat abzusehen. Das ihm insofern eingeräumte Ermessen ist Teil des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und stellt ein Element des gemeinsamen europäischen Asylsystems dar. Bei der Ermessensausübung führt der Mitgliedstaat daher Unionsrecht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Europäischen Grundrechtecharta - EuGRCh - aus. Das gemeinsame europäische Asylsystem stützt sich auf eine uneingeschränkte und umfassende Anwendung nicht nur der EuGRCh selbst, sondern auch der Genfer Flüchtlingskonvention (vgl. Art. 18 EuGRCh und Art. 78 AEUV). Alle Mitgliedstaaten müssen bei ihrer Entscheidung, ob sie von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen, diese Grundsätze beachten (vgl. ausführlich EuGH, Urt. v. 21.12.2011 - C-411/10 u. a., N.S. u. a. -, NVwZ 2012, 417; Urt. v. 14.11.2013 - C-4/11, Puid -, NVwZ 2014, 170; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.4.2014 - A 11 S 1721/13 -, juris Rn. 18; OVG NRW, Urt. v. 7.3.2014 - 1 A 21/12.A -, juris Rn. 28 ff.).

Unter Berücksichtigung dessen fehlt es an einem Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen, unter denen nach der Rechtsprechung des EuGH eine Durchbrechung des den Bestimmungen der Dublin III-Verordnung zugrunde liegenden Systems des gegenseitigen Vertrauens gerechtfertigt wäre. Denn dies würde voraussetzen, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen in Ungarn auf Grund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär wären, dass anzunehmen wäre, dass dem Antragsteller im konkreten Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.3.2014 - 10 B 6/14 -, juris). Systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber

liegen gemessen hieran in Ungarn zur Überzeugung des Gerichts nicht vor. "Systemische Mängel in diesem Sinne können erst angenommen werden, wenn Grundrechtsverletzungen einer Art. 4 EU-GR-Charta bzw. Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) entsprechenden Gravität nicht nur in Einzelfällen, sondern strukturell bedingt, eben systemisch vorliegen. Diese müssen dabei aus Sicht des überstellenden Staates offensichtlich sein. In der Diktion des EuGH dürfen diese systemischen Mängel dem überstellenden Mitgliedstaat nicht unbekannt sein können. Die im gemeinsamen europäischen Asylsystem grundsätzlich bestehende Vermutung, dass jeder Mitgliedstaat ein sicherer Drittstaat ist und die Grundrechte von Asylbewerbern einschließlich des Refoulement-Verbots hinreichend beachtet, ist nicht unwiderleglich. Vielmehr hat eine Überstellung in einen Mitgliedstaat zu unterbleiben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber im Sinne von Art. 4 EU-GR-Charta implizieren (vgl. EuGH, Urt. v. 21.12.2011 - C-411/10 et al. -, juris, Rn. 86, 94).

Eine Widerlegung der Vermutung ist aber wegen der gewichtigen Zwecke des gemeinsamen europäischen Asylsystems an hohe Hürden geknüpft: Nicht jede drohende Grundrechtsverletzung oder geringste Verstöße gegen die Richtlinien 2003/9, 2004/83 oder 2005/85 genügen, um die Überstellung eines Asylbewerbers an den normalerweise zuständigen Mitgliedstaat zu vereiteln. Das Gericht muss sich vielmehr die Überzeugungsgewissheit (§ 108 Absatz 1 Satz 1 VwGO) verschaffen, dass der Asylbewerber wegen systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen in dem eigentlich zuständigen Mitgliedstaat mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.3.2014 - 10 B 6.14 -, juris, Rn. 6). Bei der Bewertung der in Ungarn anzutreffenden Umstände der Durchführung des Asylverfahrens und der Aufnahme von Flüchtlingen sind dabei vorliegend diejenigen Umstände heranzuziehen, die auf die Situation des Klägers zutreffen. Abzustellen ist demnach auf die Situation von Flüchtlingen in einer vergleichbaren rechtlichen oder tatsächlichen Lage, wohingegen die Situation von Flüchtlingen in anderen rechtlichen oder tatsächlichen Umständen keine unmittelbare Rolle spielt. Sie kann allenfalls ergänzend herangezogen werden, sofern sich diese Umstände auch auf die Situation des Antragstellers auswirken können (vgl. OVG NRW, Urt. v. 7.3.2014 - 1 A 21/12 -, juris, Rn. 130). Damit ist vorliegend in erster Linie die Situation von Dublin-Rückkehren zu betrachten, die - wie der Antragsteller -

vor ihrer Ausreise aus Ungarn dort bereits einen ersten Asylantrag gestellt haben, über den materiell noch nicht entschieden worden ist.

Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage in dem zuständigen Mitgliedstaat sind nach der Rechtsprechung des EuGH im Übrigen die regelmäßigen und übereinstimmenden Berichte von internationalen Nichtregierungsorganisationen, Berichte der Kommission zur Bewertung des Dublin-Systems und Berichte des UNHCR zur Lage von Flüchtlingen und Migranten vor Ort (vgl. EuGH, Urt. v. 21.12.2011 - C 411/10 et. al. -, juris, Rn. 90 ff.). Letzteren Informationen kommt bei der Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Asylsystems in dem nach der Dublin II-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat besondere Relevanz zu. Dies entspricht der Rolle, die dem Amt des UNHCR durch die Genfer Flüchtlingskonvention übertragen worden ist, wobei letztere bei der Auslegung der unionsrechtlichen Asylvorschriften zu beachten ist (vgl. EuGH, U. v. 30.05.2013 - C 528/11 -, juris, Rn. 44).

Für die Frage, ob in Ungarn "systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber" im Sinne der zitierten Rechtsprechung vorliegen, kommen nur solche Auskünfte und Berichte der genannten Organisationen in Betracht, die sich mit der Sach- und Rechtslage in Ungarn seit dem 1.7.2013 befassen. Denn für den Zeitraum bis zum 30.6.2013, insbesondere ab dem 1.1.2013, ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte davon auszugehen, dass die in den Jahren bis 2012 festgestellten Mängel des ungarischen Asylsystems und der Aufnahmebedingungen durch zwischenzeitliche weitreichende tatsächliche und rechtliche Verbesserungen, insbesondere die vorübergehende Abschaffung der Inhaftierungsmöglichkeiten für Asylbewerber mit Wirkung zum 1.1.2013, entfallen sind (vgl. EGMR, Urt. v. 6.6.2013 - 2283/12 -, juris, Rn. 105). Zum 1.7.2013 wurde das Asylsystem Ungarns allerdings erneut verändert. Insbesondere wurden erneut umfassende Gründe für eine Inhaftierung von Asylbewerbern, sog. asylum detention - eine durch die für das Asylverfahren zuständige Behörde angeordnete Verwaltungshaft - in das Asylrecht aufgenommen.

Der EGMR, dessen Rechtsprechung auf der Ebene des (nationalen) Verfassungsrechts als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes dienen kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004 - 2 BvR 1481/04 -, juris, Rn. 32) und dessen Rechtsprechung maßgeblich für die Auslegung der Menschenrechte der EMRK ist, hat das Vorliegen systemischer Mängel in Ungarn unter Berücksichtigung der veränderten Rechtslage verneint und ausgeführt:

"The country reports showed that there is still a practice of detaining asylum-seekers, and that so-called asylum detention is also applicable to Dublin returnees. The grounds for detention are vaguely formulated, and there is no legal remedy against asylum detention. However, the reports also showed that there is no systematic detention of asylum-seekers anymore, and that alternatives to detention are now provided for by law. The maximum period of detention has been limited to six months. Turning to the conditions of detention, it is noted that while there are still reports of shortcomings in the detention system, from an overall view there seem to have been improvements.

Moreover, the Court notes that the UNHCR never issued a position paper requesting EU member States to refrain from transferring asylum-seekers to Hungary under the Dublin II or Dublin III Regulation (compare the situation relating to Greece discussed in M.S.S. v. Belgium and Greece, cited above, § 195, and the UNHCR recommendation of 2 January 2013 to halt transfers to Bulgaria).

Under those circumstances and as regards the possible detention of the applicant and the related complaints, the Court concludes that in view of the recent reports cited above, the applicant would currently not be at a real and individual risk of being subjected to treatment in violation of Article 3 of the Convention upon a transfer to Hungary under the Dublin Regulation."

(vgl. EGMR, Urt. v. 3.7. 2014 - 71932/12 -, Mohammadi gegen Österreich, Rn. 68 bis 70).

Nach Auswertung der im vorliegenden Verfahren zugänglichen Auskünfte des UNHCR, des Auswärtigen Amtes und von Pro Asyl - welche dem EGMR bei seiner Entscheidung nicht vorlagen - kann nicht festgestellt werden, dass in Abweichung hiervon der Antragsteller Gefahr liefe, nach einer Abschiebung nach Ungarn einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-GR-Charta bzw. im Sinne von Art. 3 EMRK zu unterfallen.

Gemäß Art. 4 EuGRCh und Art. 3 EMRK sind Folter und unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung untersagt. Eine Behandlung ist dann "unmenschlich", wenn sie vorsätzlich und ohne Unterbrechung über Stunden zugefügt wird und entweder körperliche Verletzungen oder intensives physisches oder psychisches Leid verursacht. Demgegenüber ist "erniedrigend", wenn eine Behandlung eine Person demütigt, sie es an Achtung für ihre Menschenwürde fehlen lässt oder diese herabsetzt oder wenn in ihr Gefühle der Angst, Beklemmung oder Unterlegenheit erweckt werden, die geeignet sind, den moralischen oder körperlichen Widerstand zu brechen. Dabei kann ausreichen, dass ein Opfer in seinen Augen erniedrigt ist, auch wenn andere das nicht so sehen. Ob es Zweck der Behandlung ist, das Opfer zu erniedrigen oder zu demütigen, ist zu berücksichtigen, aber auch wenn das nicht gewollt ist, ist eine Feststellung einer Verletzung von Art. 3 EMRK nicht zwingend ausgeschlossen (vgl. EGMR, Urt. v. 21.1.2011 - 30696/09 -, NVwZ 2011, 413, Rn. 220).

Eine solche Behandlung des Antragstellers kann nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht festgestellt werden. Zwar mag zutreffend sein, dass eine Vielzahl von sog. "Dublin-

Rückkehrer" inhaftiert werden (vgl. etwa Auskunft des UNHCR an das VG Düsseldorf v. 30.9.2014 zu Frage 3; Auskunft von Pro Asyl an das VG Düsseldorf vom 31.10.2014 zu Frage 3 b). Jedoch begründet die Tatsache, dass das ungarische Asylrecht seit der erneuten Rechtsänderung zum 1.7.2013 - wieder - Inhaftierungsgründe für Asylbewerber enthält und Ungarn auf dieser Grundlage praktisch alle Dublin-Rückkehr - so der UNHCR - bzw. regelmäßig, allerdings nicht sämtliche Dublin-Rückkehrer - so Pro Asyl - inhaftiert, für sich genommen noch keinen begründeten Anhaltspunkt für das Vorliegen systemischer Mängel des Asylsystems. Vielmehr verpflichtet Art. 3 EMRK die Mitgliedstaaten, sich zu vergewissern, dass die Bedingungen der Haft mit der Achtung der Menschenwürde vereinbar sind und dass Art und Methode des Vollzugs der Maßnahme den Gefangenen nicht Leid oder Härten unterwirft, die das mit einer Haft unvermeidbar verbundene Maß an Leiden übersteigt, und dass seine Gesundheit und sein Wohlbefinden unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse der Haft angemessen sichergestellt sind (vgl. EGMR, Ur. v. 21.1.2011 - 30696/09 -, juris, Rn. 221, und v. 15.7.2002 - 47095/99 -, Rn. 95. 50). Aus der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (AufnahmeRL), enthält für die Inhaftierung von Asylbewerbern Mindeststandards, zu denen auch die Benennung von Haftgründen gehört. Anhaltspunkte dafür, dass diese Mindeststandards ihrerseits nicht genügen, um die Asylbewerber vor einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung zu schützen, liegen dem Gericht nicht vor. Danach darf Haft nicht allein deswegen angeordnet werden, weil der Betroffene einen Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes gestellt hat, sondern nur in Ausnahmefällen, insbesondere zur Überprüfung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit, im Falle notwendiger Beweissicherung, insbesondere bei Fluchtgefahr, zur Prüfung des Einreiserechts, zur Durch- oder Fortführung eines Abschiebeverfahrens, wenn die Gefahr der Verzögerung oder der Vereitelung durch den Betroffenen besteht und bei Gefahr für die nationale Sicherheit und Ordnung (Art. 8 Absatz 1 und 3 AufnahmeRL). Die Inhaftierung darf nur für den kürzest möglichen Zeitraum und nur so lange, wie die Gründe gemäß Art. 8 Absatz 3 bestehen, angeordnet werden (Art. 9 Absatz 1 Satz 1 AufnahmeRL). Die Haftanordnung ist zu begründen (Art. 9 Absatz 2 AufnahmeRL); bei einer Anordnung durch eine Verwaltungsbehörde ist eine zügige Überprüfung durch ein Gericht herbeizuführen (Art. 9 Absatz 3 AufnahmeRL). In diesem Fall soll dem Betroffenen unentgeltlicher Rechtsbeistand zur Verfügung stehen (Art. 9 Absatz 6 AufnahmeRL). Auch im Übrigen ist eine turnusmäßige Haftüberprüfung von Amts wegen vorzusehen (Art. 9 Absatz 5 AufnahmeRL). Die Schutzsuchenden sind in speziellen Hafteinrichtungen unterzubringen, auf jeden Fall aber getrennt von gewöhnlichen Strafgefangenen (Art. 10 Absatz 1 AufnahmeRL). Die Inhaftierung von besonders schutzbedürftigen Personen ist nur im

Ausnahmefall und unter weiteren sehr eingeschränkten Bedingungen zulässig (Art. 11 AufnahmeRL). So darf etwa gemäß § 31/B Absatz 1 Asylum Act Hungary eine Inhaftierung nicht alleine deswegen erfolgen, weil ein Antragsteller einen Asylantrag gestellt hat. Die in § 31/A Absatz 1 Asylum Act Hungary genannten Haftgründe entsprechen ganz überwiegend denen des Art. 8 Absatz 3 der AufnahmeRL; insbesondere wird auch die Fluchtgefahr als ein Haftgrund genannt (Buchstabe c). Dabei darf entsprechend den Vorgaben der AufnahmeRL nach § 31/A Absatz 3 des ungarischen Gesetzes eine Inhaftierung nur aufgrund einer individuellen Ermessensentscheidung erfolgen und nur, wenn nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass der Asylbewerber sich dem Asylverfahren nicht entzieht. Unbegleitete Minderjährige dürfen gemäß § 31/B Absatz 2 Asylum Act Hungary nicht inhaftiert werden; Familien mit Minderjährigen dürfen nur ultima ratio inhaftiert werden, wobei das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist. Gemäß § 31/A Absatz 10 Asylum Act Hungary soll Asylhaft nur in speziellen Einrichtungen vollzogen werden. Dabei soll die Inhaftierung von Männern und Frauen sowie Familien mit Minderjährigen jeweils getrennt erfolgen (§ 31/F Absatz 1 Asylum Act Hungary). Die zulässige Höchstdauer von Asylhaft regelt § 31/A Absatz 7 Asylum Act Hungary. Danach soll die Haft maximal sechs Monate dauern; bei Familien mit Kindern nicht länger als 30 Tage. Gemäß § 31/A Absatz 6 Asylum Act Hungary kann die Flüchtlingsbehörde innerhalb von 24 Stunden seit der Haftanordnung die Verlängerung der Inhaftierung auf mehr als 72 Stunden bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht beantragen. Das Gericht kann die Haftdauer sodann auf höchstens 60 Tage verlängern. Eine Verlängerung auf weitere 60 Tage ist nach einem erneuten Antrag der Flüchtlingsbehörde durch das zuständige Amtsgericht möglich. Hieraus folgt, dass eine Überprüfung der Inhaftierung von Amts wegen nach 72 Stunden und anschließend nach 60 Tagen erfolgt. Darüber hinaus besteht gemäß § 31/C Absatz 3 Asylum Act Hungary die Möglichkeit gegen die Inhaftierung Einspruch einzulegen. Gemäß § 31/E Absatz 1 Asylum Act Hungary sollen inhaftierte Asylbewerber über ihre Rechte und Pflichten in ihrer Muttersprache oder einer anderen Sprache, die sie verstehen können, informiert werden. Gemäß § 31/D Absatz 4 Asylum Act Hungary soll das Gericht einen Vormund bestellen, wenn der Asylbewerber kein ungarisch spricht und nicht in der Lage ist seine Vertretung durch einen Bevollmächtigten sicherzustellen. § 31/A Absatz 8 Asylum Act Hungary zählt schließlich auf, in welchen Fällen die Inhaftierung unverzüglich zu beenden ist. Danach endet die Haft unter anderem, wenn der Haftgrund entfallen ist (so auch VG Düsseldorf, Beschl. v. 15.4.2015 - 13 L 1259/15.A -, juris). Dagegen fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten dafür, dass die ungarischen Behörden diese Vorgaben bei ihrer Entscheidung über die Inhaftierung von Asylbewerbern - speziell Dublin-Rückkehrern - nicht nur in Einzelfällen, sondern systemisch nicht beachten und sich hieraus eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im oben genannten Sinne ergibt.

Solche hat der Antragsteller vorliegend auch nicht substantiiert vorgetragen, sondern sich darauf beschränkt, ihm drohe als "Dublin-Rückkehrer" eine willkürliche und unverhältnismäßige Inhaftierung. Zu berücksichtigen ist bei der Situationsbewertung zudem, dass der Antragsteller bei seinem Erstaufenthalt in Ungarn im Jahr 2014 sofort aus der Haft entlassen worden ist, nachdem er den Asylantrag gestellt hatte.

Gegen die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 AsylVG bestehen ebenfalls keine Bedenken, insbesondere ist für ein innerstaatliches Abschiebungshindernis nichts darzulegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO: Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVG gerichtskostenfrei.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVG).

gez. Büchel

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.

Dresden, den

Verwaltungsgericht Dresden



Franzisch
beauftragte Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle